

BStGer BG.2014.12 vom 7. Mai 2014

Bundesstrafgericht, 2014-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2014.12

FR: TPF BG.2014.12 du 7 mai 2014

IT: TPF BG.2014.12 del 7 maggio 2014

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 17

November 2011 erfolgte; die StA Bischofszell spätestens mit Erlass der Einstellungsverfügungen vom 25. Januar 2013 den Gerichtsstand betreffend C. und D. konkludent anerkannte;

- ein neuer wichtiger Grund für eine nachträgliche Änderung des Gerichtsstandes im Sinne von Art. 42 Abs. 3 StPO nicht ersichtlich ist;

- nach dem Gesagten die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau für berechtigt und verpflichtet zu erklären sind, die den Beschuldigten zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen;

- 4 -

- keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.